

Universität Vilnius
Philologische Fakultät
Lehrstuhl für Deutsche Philologie

VYTAUTĖ JUONYTĖ

Fachsprache Jura

2. Studienjahr

**AUSDRUCK DER ANWEISUNG IM GRUNDGESETZ FÜR
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND IN DER
VERFASSUNG DER REPUBLIK LITAUEN: EINE
KONTRASTIVE ANALYSE**

Masterarbeit

Wiss. Betreuerin:
Dr. Vaiva Žeimantiėnė

Vilnius 2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Sprache und Recht	6
1.1. Gesetzessprache	6
1.2. Begriff und Funktion der Anweisung	8
1.3. Sprachlicher Ausdruck der Anweisung im Deutschen	10
1.3.1. Modalverben	11
1.3.2. Verb <i>bedürfen</i>	12
1.3.3. <i>sein / haben + zu + Infinitiv</i>	12
1.3.4. <i>werden</i> -Passiv im Präsens	12
1.3.5. Der imperativische Infinitiv und der direkte Imperativ	12
1.3.6. Wortfeld <i>verbieten</i>	13
1.4. Sprachlicher Ausdruck der Anweisung im Litauischen	13
1.4.1. Modalverben	13
1.4.2. Unpersönliches Verb <i>reikėti</i> ‘müssen / sollen / bedürfen’	14
1.4.3. Konstruktion mit dem Partizip der Notwendigkeit.....	14
1.4.4. Passivkonstruktion mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens	14
1.4.5. Infinitivsatz	14
1.4.6. Wortfeld <i>drausti</i> ‘verbieten’	15
1.5. Zusammenfassende Betrachtung der Ausdrucksmöglichkeiten der Anweisung im Deutschen und im Litauischen	15
2. Ausdruck der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen	17
2.1. Methode und Material der Analyse	17
2.2. Sprachliche Ausdrucksmittel der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	18
2.2.1. <i>sein / haben + zu + Infinitiv</i>	19
2.2.2. <i>werden</i> -Passiv im Präsens	20
2.2.3. Verb <i>bedürfen</i>	21
2.2.4. Modalverben	21
2.2.5. Wortfeld <i>verpflichten</i>	23
2.2.6. Wortfeld <i>verbieten</i>	24
2.3. Sprachliche Ausdrucksmittel der Anweisung in der Verfassung der Republik Litauen .	24
2.3.1. Modalverben	26
2.3.2. Passivkonstruktion mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens	28

2.3.3. Wortfeld <i>drausti</i> ‘verbieten’	29
2.4. Präsens zum Ausdruck der Anweisung	30
2.5. Deutsch und Litauisch im Vergleich	32
Schlussfolgerungen	36
Literaturverzeichnis	38
Quellenverzeichnis	41
Santrauka	42
Summary	43

Einleitung

Diese Masterarbeit beschäftigt sich mit dem sprachlichen Ausdruck der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen. Nach Meinung von Pranas Kniūkšta wird Imperativ in der Verwaltungssprache nicht verwendet (Kniūkšta 2005, 192); das umfasst auch die Gesetzestexte, weil sie ein Teil der Verwaltungssprache sind. Aber trotzdem sollten die Normen in solchen normierenden Textsorten wie Gesetz irgendwie ausgedrückt werden, um darzustellen, was man nicht darf oder was man muss. Die herangezogene sprachwissenschaftliche Literatur, in der die Rechtssprache im Allgemeinen aus der linguistischen Sicht analysiert wird, sagt zu dieser Frage nicht sehr viel. Gerald G. Sander (2004) stellt beispielsweise die sprachlichen Merkmale der Rechtssprache dar, Dietrich Busse (1992) spricht unter anderem über Textualität und Textsorten im Recht, Funktionen und Stilistik der Rechtssprache erläutert Martin Dunkl (2021). Ludger Hoffmann (1998) spricht über Gesetz als Fachtextsorte, seine Funktionen und sprachliche Merkmale. Ausführlicher hat Hrvoje Mesarić (2019) die Verfassungen aus der linguistischen Sicht analysiert, in seiner Arbeit wurden Äquivalente in den Übersetzungen der Verfassung der Republik Kroatien ins Deutsche und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ins Kroatische untersucht. Die Verwaltungssprache und ihre sprachlichen Besonderheiten im Litauischen analysieren Pranas Kniūkšta (2005) und Rasuolė Vladarskienė (2004), über die Metaphern in der Übersetzung der Rechtssprache schreibt Inesa Šeškauskienė (2022). Nach der Bearbeitung der zugänglichen einschlägigen Literatur konnte festgestellt werden, dass es wenige Arbeiten den Ausdruck der Anweisung in den Gesetzestexten sowie in den Verfassungen aus der linguistischen Sicht analysieren. Aus diesem Grund wurde entschieden, dieses Thema in der Arbeit zu behandeln.

Das Ziel dieser Arbeit ist es, zu untersuchen, welche sprachlichen Mittel zum Ausdruck der Anweisungen im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen verwendet werden, und die Ähnlichkeiten und Unterschiede des Ausdrucks der Anweisung in den beiden Verfassungen festzustellen.

Aus dem festgesetzten Forschungsziel folgen solche Aufgaben:

1. zu bestimmen, welche sprachlichen Ausdrucksformen die Anweisung in der deutschen und in der litauischen Verwaltungssprache hat;

2. zu untersuchen, durch welche sprachlichen Mittel die Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen ausgedrückt wird;
3. den sprachlichen Ausdruck der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen zu vergleichen, um die Ähnlichkeiten und Unterschiede des Ausdrucks der Anweisung in den beiden Verfassungen festzustellen.

Diese Arbeit besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist den theoretischen Grundlagen gewidmet. Er beinhaltet die Darstellung der Gesetzessprache, Erklärung des Begriffs *Anweisung* und seiner Funktion, außerdem wird nach den akademischen Werken der sprachliche Ausdruck der Anweisung in der deutschen sowie in der litauischen Verwaltungssprache präsentiert. Der zweite Teil beginnt mit der Darstellung der Methode und Vorstellung des sprachlichen Materials der Analyse. Im Fokus dieses Teils steht die Vorstellung der Ergebnisse der Analyse, die zeigt, welche Ausdrucksmittel im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen verwendet werden. Weiterhin werden die festgestellten Ausdrücke verglichen. Schließlich werden die Schlussfolgerungen, Literatur- und Quellenverzeichnis sowie Abstracts auf Litauisch und Englisch vorgestellt.

1. Sprache und Recht

1.1. Gesetzessprache

Einführend zum Kapitel über die Gesetzessprache kann erläutert werden, dass viele Linguist:innen die eng verbundenen Beziehungen zwischen der Sprache und dem Recht hervorheben. Zum Beispiel betont Monika Rathert, dass „das Recht [...] sich über eine sprachliche Form [vermittelt]“ (Rathert 2006, 1). Dietrich Busse ist der ähnlichen Meinung und weist darauf hin, dass „das Recht ohne Sprache nicht gedacht werden kann“ (Busse 1992, 4). Bernhard Großfeld fügt noch hinzu, dass „die Sprache das Instrument des Juristen ist“ (Großfeld 1984, 1). Verkündet der Richter ein Urteil oder bereitet der Gesetzgeber ein Gesetz vor, gibt die Sprache den materiellen Ausdruck, etwas, was man einhalten muss. Auf jeden Fall gäbe es ohne Sprache kein Recht, die Sprache hilft das Recht zu realisieren und deswegen ist sie das Instrument der Expert:innen im Rechtsgebiet.

Weiterhin sollte festgelegt werden, was das Gesetz und die Gesetzessprache ist. Das Creifelds Rechtswörterbuch definiert zwei Bedeutungen des Begriffs *Gesetz*: Laut dem Creifelds Wörterbuch ist das Gesetz im materiellen Sinne „jede Rechtsnorm, d. h. jede hoheitliche Anordnung, die für eine unbestimmte Vielzahl von Personen allgemein verbindliche Regelungen enthält“ und „Gesetz im formellen Sinne ist jeder Beschluss der zur Gesetzgebung zuständigen Organe, der im verfassungsmäßig vorgesehenen förmlichen Gesetzgebungsverfahren ergeht, ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet ist“ (Creifelds Rechtswörterbuch 2017, 572–573). Eine andere Definition dieses Begriffs führt Ludger Hoffmann an, er bezeichnet die Gesetze als „Kodifikationen von Normen, die der Etablierung und Stabilisierung gesellschaftlicher Ordnung und der Sicherung individueller Ansprüche dienen [...]“ (Hoffman 1998, 522). Aus diesen Definitionen folgt, dass das Gesetz ein normierender und verbindlicher, von der legislativen Gewalt erlassener, zur Wahrung und Förderung des Schutzes der Gesellschaft dienender Rechtsakt ist.

Die Gesetzessprache könnte auch einfach als Sprache der Rechtsakte definiert werden (Creifelds Rechtswörterbuch 2017, 573). Wie jede Sprache oder jede Fachsprache weist auch die Gesetzessprache eigene Eigenschaften auf. Besonders hervorzuheben ist die Aussage von Emilia Codarcea, die der Meinung ist, dass Gesetzessprache grammatisch korrekt, eindeutig, genau und logisch sein muss (Codarcea 2021, 140). Zum Beispiel, Artikel 11 im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland besagt: *Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.* (Grundgesetz für die Bundesrepublik

Deutschland 1949) Dieser Satz ist sowohl grammatisch korrekt und logisch, als auch eindeutig und genau, weil alle wichtigsten Fragen beantwortet sind, d. h., es ist klar, wer und wo Freizügigkeit genießen kann; darüber hinaus gibt es in dem wichtigsten Gesetz der Bundesrepublik Deutschland natürlich keine grammatischen Fehler. Wenn die Gesetzessprache diese Eigenschaften enthält, wird der Dialog der nationalen oder internationalen Institutionen mit der Gesellschaft vereinfacht und ein solcher Ausdruck der Normen führt dazu, dass weniger Missverständnisse auftreten können und das Recht seltener verletzt wird.

Die Autoren Felix Uhlmann und Adrian Boxler erörtern noch die Funktion der Gesetzessprache: „Sie dient der Festschreibung von Regeln für die Rechtsunterworfenen.“ (Uhlmann, Boxler 2018, 10) Als Beispiel für die Quelle solcher Regeln könnte wieder das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland dienen. Zum Beispiel, im Artikel 82 des Grundgesetzes ist verankert: *Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen.* (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 1949) Diese Regel bzw. Norm legt bestimmtes Handlungsmodell fest, das, was gemacht werden sollte. Außerdem sollte nach Meinung von Uhlmann und Boxler die Gesetzessprache fast nur über Rechtsnormen sprechen und nichts begründen, erklären, beabsichtigen oder appellieren (Uhlmann, Boxler 2018, 10). Diese Aussage lässt sich teilweise widerlegen: zwar kann man in den Gesetzen ganz selten oder gar keine Begründung finden, warum eine oder eine andere Regel festgelegt wurde, Erklärungen und Appelle enthalten sie. Das kann man mit dem Beispiel aus dem Artikel 51 des Grundgesetzes verdeutlichen: *Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.* (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 1949) Ein Relativsatz *die sie bestellen und abberufen* erklärt, aus welchen Mitgliedern der Regierungen der Länder der Bundesrat besteht. Der zweite Satz in demselben Artikel präzisiert, dass die Länder noch durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden können. Die Appellfunktion ist der Gesetzessprache auch nicht fremd. Wie schon früher erwähnt wurde, legen die Gesetze bestimmte Handlungsmodelle fest, anders gesagt, dem Adressaten wird nicht nachdrücklich gezeigt, was er tun oder nicht tun sollte. Resümierend kann gesagt werden, dass die Funktion der Gesetzessprache Festlegung von Regeln ist. Diese Regeln sind nicht explizit begründet, sondern sie können Erklärungen und Appell an den Adressaten enthalten.

1.2. Begriff und Funktion der Anweisung

Vor der Besprechung des Ausdruck der Anweisung, sollte man genau festlegen, was Anweisung ist und welche Funktionen sie hat. Es ist noch zu bemerken, dass drei Begriffe zur Benennung der direktiven Aussagen verwendet werden: *Aufforderung*, *Anordnung* und *Anweisung*. Der Unterschied zwischen diesen Begriffen wird im folgenden Kapitel erläutert und die Entscheidung für den Begriff *Anweisung* wird begründet.

Erstens sollte man die Definitionen der Begriffe in den Bedeutungswörterbüchern anzuschauen. DUDEN. Deutsches Universalwörterbuch definiert den Begriff *Aufforderung* wie folgt: „mit Nachdruck vorgebrachte Bitte“ (DUDEN. Deutsches Universalwörterbuch 2006, 190). Wichtig wäre auch die Bedeutung des Verbs *auffordern* anzuschauen, weil es die Definition des Begriffs noch ergänzen oder neue semantische Aspekte hinzufügen könnte. DUDEN. Bedeutungswörterbuch erklärt das Verb *auffordern* so: „[nachdrücklich] bitten oder verlangen, etwas Bestimmtes zu tun“ (DUDEN. Bedeutungswörterbuch 1985, 76). Aus diesen Definitionen wird deutlich, dass die Aufforderung eng mit der Nachdrücklichkeit verbunden ist, aber der Grad der Nachdrücklichkeit unterschiedlich sein kann. Diese Aussage bestätigen Joachim Buscha, Renate Freudenberg-Findeisen et al., weil ihnen zufolge Aufforderung bindend oder nicht bindend sein kann (Buscha, Freudenberg-Findeisen et al. 2002, 241). Anders gesagt, die Aufforderung kann nachdrücklich verpflichten oder nachdrücklich bitten etwas zu erledigen. Ludger Hoffmann hebt noch hervor, dass „zweck des Aufforderns, eines Direktivs ist es, einen Handlungsplan so zu übertragen, dass der Adressat will und ausführt, was der Sprecher gewollt hat“ (Hoffmann 2014, 534), und fügt hinzu, dass „viele Aufforderungen [...] an spezielle institutionelle Verhältnisse gebunden [sind]“ (Hoffmann 2014, 534).

Ein anderer Begriff – *Anordnung* – ist laut dem DUDEN. Bedeutungswörterbuch eine „Äußerung, mittels deren etwas angeordnet, verfügt wird“ (DUDEN. Bedeutungswörterbuch 1985, 57) und das Verb *anordnen* bedeutet: „bestimmen, dass etwas durchgeführt, gemacht werden soll“ (DUDEN. Bedeutungswörterbuch 1985, 57). Das Wörterbuch gibt auch an, dass das Verb *anweisen* und das Funktionsverbgefüge *Anweisung geben* in einer sinnverwandten Bedeutung verwendet werden können (DUDEN. Bedeutungswörterbuch 1985, 57). Daraus ergibt sich, dass die Substantive *Anordnung* und *Anweisung* auch synonym verwendet werden könnten.

Unter dem dritten Begriff – *Anweisung* – wird „Anordnung, Befehl“ (DUDEN. Deutsches Universalwörterbuch 2006, 163) verstanden. Das Verb *anweisen* wird folgenderweise erläutert: „(jmdm.) einen bestimmten Auftrag erteilen, (jmdm.) etwas befehlen“ (DUDEN. Bedeutungswörterbuch 1985, 66), und als die Verben, die eine sinnverwandte Bedeutung haben, werden *anordnen*, *beauftragen* angegeben (DUDEN. Bedeutungswörterbuch 1985, 66). Hier könnte man wieder bemerken, dass sowohl die Substantive *Anweisung* und *Anordnung*, als auch die Verben *anweisen* und *anordnen* als Synonyme gelten können.

Um die Bedeutung der Begriffe *Aufforderung*, *Anordnung* und *Anweisung* besser zu verstehen, könnte man ihre Übersetzungen in die litauische Sprache ansehen und betrachten, ob der Unterschied oder die Ähnlichkeit nicht nur in der Definition der Begriffe, sondern auch in der Übersetzung vorkommt, außerdem – wie die Übersetzung die Bedeutung des Begriffs erweitern kann.

Yvonne Goldammer, Paulius Jurčys und Sigita Plaušinitis übersetzen im „Deutsch-litauischen, litauisch-deutschen Wirtschafts- und Rechtswörterbuch“ das Substantiv *Aufforderung* als „raginimas, kvietimas, reikalavimas“ (Goldammer, Jurčys, Plaušinitis 2018, 55). Dieselben Autoren führen in einem anderen Wörterbuch „Deutsch-litauisches Wörterbuch für Wirtschaftler, Juristen und Geschäftsleute“ solche mögliche Übersetzungen für *Aufforderung* an: „reikalavimas, šaukimas“ (Goldammer, Plaušinitis, Jurčys 2007, 40). Im Vergleich zu der deutschen Sprache und der Bedeutung des Begriffs *Aufforderung* wird mit dem litauischen Substantiv *reikalavimas* auch eine besondere Betonung, Nachdrücklichkeit der direktiven Aussage angegeben.

Nach dem „Deutsch-litauischen, litauisch-deutschen Wirtschafts- und Rechtswörterbuch“ kann *Anordnung* folgendermaßen übersetzt werden: „nurodymas, įsakymas, paliepimas“ (Goldammer, Jurčys, Plaušinitis 2018, 40). Diese Übersetzungen wiederholt auch das „Deutsch-litauische Wörterbuch für Wirtschaftler, Juristen und Geschäftsleute“: „potvarkis, įsakymas, (pa)liepimas, nurodymas“ (Goldammer, Plaušinitis, Jurčys 2007, 30). Die Bedeutung der litauischen Begriffe *nurodymas*, *įsakymas*, *paliepimas* könnte man in Hinsicht auf die Bedeutung des Begriffs *Anordnung* im Deutschen folgenderweise erklären: es ist eine Äußerung, mit der etwas angeordnet, befohlen wird (DUDEN. Bedeutungswörterbuch 1985, 57).

Die Ähnlichkeiten der Bedeutung der deutschen Begriffe *Anordnung* und *Anweisung* wurde schon festgestellt, die Ähnlichkeiten kommen auch in der Übersetzung ins Litauische vor, im „Deutsch-litauischen, litauisch-deutschen Wirtschafts- und Rechtswörterbuch“: „Anweisung – „nurodymas, instrukcija, orderis“ (Goldammer, Jurčys, Plaušinitis 2018, 47) und im „Deutsch-litauischen Wörterbuch für Wirtschaftler, Juristen und Geschäftsleute“: „nurodymas, instrukcija; pavedimas, orderis“ (Goldammer, Plaušinitis, Jurčys 2007, 34). Man kann feststellen, dass der Unterschied zwischen *Anordnung* und *Anweisung* in der Übersetzung und in der Bedeutung gar nicht zu erkennbar ist.

Für diese Arbeit wurde der Begriff *Anweisung* gewählt, weil *Aufforderung* sehr starke Nachdrücklichkeit zeigt, die nicht so üblich für solche Texte wie Verfassungen ist. Wie gezeigt, kann man die Begriffe *Anordnung* und *Anweisung* (und ihre Übersetzungen) fast synonym verwenden, aber die Entscheidung, den Begriff *Anweisung* in dieser Arbeit zu verwenden, wurde getroffen in Hinsicht auf den Gedanken von Hoffmann, der angibt, dass „Anordnungen [...] von Amtsträgern auf der Basis bestehender Gesetze oder Rechtsverordnungen gegeben [werden]“ (Hoffmann 2014, 535). Laut dieser Meinung liegen der Anordnung andere Rechtsakte zugrunde, die Verfassungen sind aber selbst der Rechtsakt, der die Handlungsverpflichtungen angibt, deswegen wird in dieser Arbeit der Begriff *Anweisung* verwendet.

Aus dem bisher Gesagten lässt sich noch die Funktion der Anweisung zusammenfassen: Die Funktion der Anweisung ist es, einen Auftrag zu geben, etwas zu bestimmen, anzuordnen oder zu befehlen; den Adressaten zu beauftragen, nach einem bestimmten Handlungsplan zu handeln.

1.3. Sprachlicher Ausdruck der Anweisung im Deutschen

Nach der Bestimmung des in der Arbeit verwendeten Begriffs und der Funktion der Anweisung geht es weiter um den sprachlichen Ausdruck der Anweisung in der deutschen Verwaltungssprache. Duden. Die Grammatik (Duden. Die Grammatik 2016, 904) sowie Buscha, Freudenberg-Findeisen et al. in ihrem Werk „Grammatik in Feldern“ (2002, 241–252) sprechen über die sprachlichen Besonderheiten der Aufforderung, aber die Aufforderung kann nach Darstellung von denselben Autoren (Buscha, Freudenberg-Findeisen et al. 2002, 241) als ein Oberbegriff für Anordnung und Anweisung verstanden werden. Deswegen könnte das, was über die Aufforderung gesagt wird, auch auf die Beschreibung der Anweisung angewendet werden. Also, Buscha, Freudenberg-Findeisen et al., die den Ausdruck der Aufforderung in der

offiziellen Sprache beschreiben, weisen hin: „Als Grundform [der Aufforderung] wird der Imperativ betrachtet“ (Buscha, Freudenberg-Findeisen et al. 2002, 239), und fügen sofort hinzu, dass „Auffordern [...] man im Deutschen aber auch mit vielen anderen sprachlichen Mitteln, so z. B. mit Modalverben, passivischen Konstruktionen, verkürzten Satzformen, dem Indikativ, dem Fragesatz [kann]“ (Buscha, Freudenberg-Findeisen et al. 2002, 240). Duden. Die Grammatik legt die Aufmerksamkeit auch auf den unterschiedlichen sprachlichen Ausdruck und stellt fest, dass „Aufforderungssätze [...] nicht mit dem Sonderfall Imperativsatz gleichgesetzt werden [dürfen]. Aufforderungen können syntaktisch ganz unterschiedlich realisiert werden, Imperativsätze sind nur eine von vielen Möglichkeiten.“ (Duden. Die Grammatik 2016, 904). Daraus lässt sich sagen, dass es Vielfalt beim Ausdruck der Anweisung gibt und die sprachlichen Mittel je nach Textsorte variieren können. In den folgenden Unterkapiteln werden die Ausdrucksmöglichkeiten der Anweisung in der offiziellen Kommunikation in der deutschen Sprache noch ausführlicher kommentiert.

1.3.1. Modalverben

Als ein der Ausdrucksmöglichkeiten der Anweisung werden Modalverben genannt. Laut Buscha, Freudenberg-Findeisen et al. (2002, 245) kann die Anweisung¹ durch die Modalverben *sollen*, *müssen*, die in dieser Funktion nur im Indikativ vorkommen, und *dürfen* + Negation ausgedrückt werden. Die deutschen Modalverben *sollen* und *müssen* haben geringe Bedeutungsunterschiede und es kann manchmal schwer sein, zu entscheiden, welches von diesen Verben zu verwenden ist. Jan Engberg erläutert in seinem Aufsatz über das Modalverb *sollen* in Gesetzestexten diesen Unterschied wie folgt: „[...] durch *müssen* wird eine starke Notwendigkeit ausgedrückt [...], durch *sollen* eine Notwendigkeit, die einen geringeren Verbindlichkeitsgrad bedeutet [...]“ (Engberg 2002, 130). Auf jeden Fall drücken die beiden Verben etwas, was gemacht werden muss, die Verpflichtung, aus. Christian Fandrych und Maria Thurmair (2011, 204) geben auch *können* + Negation als ein Mittel zum Ausdruck der Anweisung, des Verbots, an.

¹ Die Autoren verwenden zur Darstellung der sprachlichen Besonderheiten den Begriff *Anordnung*, aber, wie bewiesen wurde, können *Anordnung* und *Anweisung* als Synonyme verwendet werden, deswegen könnten die sprachlichen Ausdrücke, die für *Anordnung* typisch sind, auch die *Anweisung* ausdrücken.

1.3.2. Verb *bedürfen*

Das Verb *bedürfen* dient auch zum Ausdruck der Anweisung. Laut Hoffmann markiert in den Gesetzestexten das Verb *bedürfen* das Gebot, d. h. es wird dann verwendet, wenn es „sich um Formulierungen von Handlungsverpflichtungen [handelt]“ (Hoffmann 2014, 545). DUDEN. Bedeutungswörterbuch beschreibt die Bedeutung des Verbs *bedürfen* wie folgt: „(etwas) nötig haben, brauchen“ (DUDEN. Bedeutungswörterbuch 1985, 118). Aus dem Gesagten lässt sich sagen, dass *bedürfen* auf die Notwendigkeit hinweist, etwas zu erledigen.

1.3.3. *sein / haben + zu + Infinitiv*

Weiterhin sind die Konstruktionen *sein + zu + Infinitiv* und *haben + zu + Infinitiv* zu erwähnen. Fandrych und Thurmair betonen, dass die Konstruktionen *sein + zu + Infinitiv* „passivisch-modalen Charakter haben und somit immer unpersönlich-allgemeine Handlungsverpflichtungen ausdrücken“ (Fandrych, Thurmair 2011, 203); *haben + zu + Infinitiv* haben dagegen „aktivisch-modale“ Bedeutung (Fandrych, Thurmair 2011, 203). Buscha, Freudenberg-Findeisen et al. fügen noch hinzu: „beide [Konstruktionen] drücken die modale Bedeutung der Notwendigkeit / Pflicht aus und konkurrieren mit dem Modalverb *müssen*“ (Buscha, Freudenberg-Findeisen et al. 2002, 246).

1.3.4. *werden*-Passiv im Präsens

Werden-Passiv im Präsens wird als Vorgangspassiv genannt und wird „dazu verwendet, eine Generalisierung [...] der Aussage zu erzielen“ (Sommerfeldt, Starke 1998, 83). Die Verallgemeinerung des Gesagten, die mit *werden*-Passiv im Präsens erreicht wird, heben auch Buscha, Freudenberg-Findeisen et al. hervor. Laut diesen Autoren hat diese Konstruktion „verallgemeinernde Bedeutung“ (Buscha, Freudenberg-Findeisen et al. 2002, 247). Die Konstruktionen mit dem *werden*-Passiv im Präsens können auch zum Ausdruck der Anweisung dienen (Sommerfeldt, Starke 1998, 83). Eine solche Anweisung drückt eine nicht nachdrückliche, verallgemeinernde Verpflichtung aus und zeigt auf, was gemacht werden müsste oder sollte.

1.3.5. Der imperativische Infinitiv und der direkte Imperativ

Radegundis Stolze (2012, 192) analysiert die Formen der Handlungsanweisungen in den Fachsprachen und unterscheidet den imperativischen Infinitiv (z. B. *Schlüssel abziehen*) und den direkten Imperativ (z. B. *Deponieren Sie [...]*). Die Autorin erklärt, dass „beim Infinitiv [...] die Aufmerksamkeit des Lesers ganz auf die Aktion gelenkt [wird]“ und mit dem direkten Imperativ „der Adressat direkt angesprochen wird“ (Stolze 2012, 192). Solche Anweisungen

können in den Betriebsanleitungen oder Werkstatthandbüchern beobachtet werden (Stolze 2012, 192), also, diese Konstruktionen sind auch für den offiziellen Sprachgebrauch üblich.

1.3.6. Wortfeld *verbieten*

Ein weiterer Ausdruck der Anweisung nach der Literatur ist das Wortfeld *verbieten*. Zu diesem Wortfeld gehören die Konstruktionen mit den Verben, die das Verboten ausdrücken, z. B. *etw. ist verboten*, *etw. ist untersagt*, *etw. ist nicht erlaubt* (Buscha, Freudenberg-Findeisen et al. 2002, 245). Fandrych und Thurmair nennen solche Konstruktionen als Zustandspassiv-Konstruktionen und betonen, dass diese Konstruktionen „das durch das Verb ausgedrückte Verbot [...] als unbefristet und allgemein gültig [setzen]“ (Fandrych, Thurmair 2011, 204). Diese Allgemeingültigkeit wird in den angegebenen Konstruktionen mit dem Präsens ausgedrückt (Götze, Hess-Lüttich 1999, 99). Unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen Modalverben *dürfen* und *können*, die in der Verbindung mit der Negation auch das Verbot ausdrücken, ist zu betonen, dass zu diesem Wortfeld die Verben, die keine Modalverben sind, zählen.

1.4. Sprachlicher Ausdruck der Anweisung im Litauischen

Wie im Deutschen, so auch im Litauischen ist die Grundform der Anweisung Imperativ (Ambrazas, Garšva et al. 2006, 575), außerdem können auch Infinitiv, Verben im Präsens oder Futur, verkürzte Sätze zum Ausdruck der Anweisung verwendet werden (Ambrazas, Garšva et al. 2006, 575–576). Einige von diesen Ausdrücken sind auch für die Verwaltungssprache üblich, zum Beispiel, Infinitivsätze. In den Gesetzestexten kommen auch Modalverben und Partizipien im Präsens (Vladarskienė 2004, 30), Gerundivum (Kniūkšta 2005, 191) vor. In folgenden Unterkapiteln werden sprachliche Ausdrucksmittel der Anweisung in der litauischen Verwaltungssprache ausführlicher präsentiert.

1.4.1. Modalverben

Rasuolė Vladarskienė (2004, 33) erwähnt die litauischen Modalverben *turėti* ‘müssen / sollen’ und *privalėti* ‘müssen / sollen’, die zum Ausdruck der Anweisung verwendet werden können. In der litauischen Sprache drückt *privalėti* ‘müssen / sollen’ einen stärkeren Grad der Verbindlichkeit als das Modalverb *turėti* ‘müssen / sollen’ aus (Vladarskienė 2004, 33). Die Autorin betont auch, dass die Modalverben mit Infinitiv verwendet werden können. Der Infinitiv zeigt nach Vladarskienė (2004, 32–33) die Handlungen, die ausgeführt werden sollten, und die Modalverben geben den Grad der Notwendigkeit an.

1.4.2. Unpersönliches Verb *reikėti* ‘müssen / sollen / bedürfen’

Unpersönliches Verb *reikėti* ‘müssen / sollen / bedürfen’ könnte auch zu der Gruppe der Modalverben zugeordnet werden, weil es die Notwendigkeit ausdrückt (Vaisėtaité 2010, 161). Dieses Verb hat aber eine Besonderheit – es ist ein unpersönliches Verb (Jakaitienė 2018). Deswegen wird *reikėti* ‘müssen / sollen / bedürfen’ getrennt von den Modalverben betrachtet. Auf eine andere Besonderheit in der Bedeutung dieses Verbs weist Eglė Vaisėtaité hin und schreibt, dass wenn man dieses unpersönliche Verb verwendet, scheint es, als ob nicht der Adressat, sondern jemand anderer etwas anweist, und so distanziert sich der Adressat von der Verantwortung für das, was er befiehlt (Vaisėtaité 2010, 161). Auf jeden Fall dient unpersönliches Verb *bedürfen* zum Ausdruck der Anweisung.

1.4.3. Konstruktion mit dem Partizip der Notwendigkeit

Konstruktion mit dem Partizip der Notwendigkeit zeigt die Notwendigkeit auf und ist eine Entsprechung für die Konstruktion *sein + zu + Infinitiv* im Deutschen (Žeimantienė 2008, 306). Anweisungen, die mit dieser Konstruktion in der litauischen Sprache ausgedrückt werden, haben auch eine passivische Bedeutung (z. B. *Dar daug kas taisytina ir keistina* ‘Es gibt noch viel zu korrigieren und zu ändern’ (Žeimantienė 2008, 309)). Man könnte noch wiederholen, dass die passivische Bedeutung in Verbindung mit Präsens die Verallgemeinerung der Anweisung hervorhebt.

1.4.4. Passivkonstruktion mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens

Vladarskienė (2004, 30) zufolge werden die Anweisungen noch mit Partizip Passiv Präsens im Präsens ausgedrückt (z. B. *postai steigiami* ‘Stellen werden eingerichtet’). Das handelnde Subjekt wird in solchen Sätzen nicht explizit angegeben (Vladarskienė 2004, 30), deswegen kann die Konstruktion mit Partizip Passiv Präsens im Präsens auch zu der Verallgemeinerung der Aussage dienen (ähnliches ist auch bei *werden*-Passiv im Präsens in der deutschen Sprache zu beobachten).

1.4.5. Infinitivsatz

Infinitivsätze dienen in der Verwaltungssprache zum Ausdruck der Anweisung. Laut Vladarskienė (2004, 35) zeigt der Infinitiv die Handlungen, die erledigt werden müssen (z. B. *pakeisti [...] straipsnį ir jį išdėstyti taip* ‘Artikel [...] zu ändern und wie folg aufzubauen’). Außerdem betont die Autorin, dass sich die Infinitivsätze für die Verwaltungssprache gut eignen, weil sie oft prägnant sind (Vladarskienė 2004, 36).

1.4.6. Wortfeld *drausti* ‘verbieten’

Vladarskienė (2004, 33–34) erwähnt als Ausdruck der Anweisung die Verben, die etwas zu machen verbieten und als Partizipien Passiv Präsens im Präsens in Form des Neutrums vorkommen (z. B. *draudžiama žmogų kankinti* ‘Es ist verboten, eine Person zu foltern’). Aus der Beschreibung dieses Ausdrucks kann man schließen, dass es auch die Verallgemeinerung schafft und die Nachdrücklichkeit verringert, weil Partizip Passiv Präsens statt eines Verbs im Aktiv verwendet wird.

1.5. Zusammenfassende Betrachtung der Ausdrucksmöglichkeiten der Anweisung im Deutschen und im Litauischen

Nach der Vorstellung der Ausdrucksmöglichkeiten der Anweisung in der deutschen sowie in der litauischen Verwaltungssprache könnte man zum Ergebnis kommen, dass es viele Ähnlichkeiten in den beiden Sprachen gibt: Fast jedes sprachliche Mittel im Deutschen hat seine Entsprechung im Litauischen. Die Ergebnisse der Literaturrecherche werden zusammenfassend in der Tabelle dargestellt (s. Tab. 1.).

Tab. 1. Ausdruck der Anweisung in der deutschen und in der litauischen Verwaltungssprache

DE	LT
<i>sollen</i>	<i>privalėti</i> ‘müssen / sollen’
<i>müssen</i>	<i>turėti</i> ‘müssen / sollen’
<i>können</i> + Negation	
<i>dürfen</i> + Negation	
Verb <i>bedürfen</i>	Unpersönliches Verb <i>reikėti</i> ‘müssen / sollen / bedürfen’
<i>sein</i> + <i>zu</i> + Infinitiv	Konstruktion mit dem Partizip der Notwendigkeit
<i>haben</i> + <i>zu</i> + Infinitiv	
<i>werden</i> -Passiv im Präsens	Passivkonstruktion mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens
Der imperativische Infinitiv	Infinitivsatz
Der direkte Imperativ	
Wortfeld <i>verbieten</i>	Wortfeld <i>drausti</i> ‘verbieten’

Die Modalverben *sollen* und *müssen*, *privalėti* ‘müssen / sollen’ und *turėti* ‘müssen / sollen’ werden sowohl im Deutschen, als auch im Litauischen zum Ausdruck der Anweisung verwendet. In der deutschen Sprache werden im Rahmen dieses Themas auch die Modalverben des Könnens mit Negation thematisiert (*können* + Negation und *dürfen* + Negation). In der durchgesehenen litauischen Literatur wurden als Ausdrucksmittel der Anweisung die Modalverben mit Negation (z. B. *niekas negali* ‘niemand darf’) nicht genannt, obwohl die an dieser Stelle auch erwähnt werden könnten. Das Verb *bedürfen* im Deutschen und *reikėti* ‘müssen / sollen / bedürfen’ im Litauischen zählen in den beiden Sprachen auch zu sprachlichen Mitteln zum Ausdruck der Anweisung. Als Entsprechung für die deutsche Konstruktion *sein* + *zu* + Infinitiv gilt die litauische Konstruktion mit dem Partizip der Notwendigkeit. *Werden*-Passiv im Präsens entspricht der Passivkonstruktion mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens im Litauischen. Infinitivsätze können auch in den beiden Sprachen in den direktiven Aussagen gefunden werden. Sowohl im Deutschen als auch im Litauischen kann das Wortfeld *verbieten* bzw. *drausti* ‘verbieten’ erstellt werden, zu dem die Verben des Verbots (außer Modalverben) gehören.

2. Ausdruck der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen

Weiterhin werden in der Arbeit die Methode und Material der Analyse sowie die aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Republik Litauen gesammelten Belege des Ausdrucks der Anweisung präsentiert.

2.1. Methode und Material der Analyse

Die Methode, die in dieser Arbeit angewendet wird, ist eine kontrastive Analyse. Das Prinzip der kontrastiven Analyse ist es, bestimmte Phänomene zweier oder mehrerer Sprachen hinsichtlich einer Fragestellung, die als *tertium comparationis* dient, zu beschreiben und zu vergleichen. Ernesta Račienė erläutert die Methode wie folgt: „In der Praxis der kontrastiven Untersuchungen werden die sprachlichen Erscheinungen anhand ihrer Beschreibung in den existierenden Grammatiken und anderen fundamentalen Werken verglichen.“ (Račienė 2017, 13). Dementsprechend werden im theoretischen Teil dieser Arbeit die Ausdrucksmittel der Anweisung in der deutschen und litauischen Verwaltungssprache anhand von Grammatiken und anderen akademischen Werken beschrieben. Diese Beschreibung soll es ermöglichen zu klären, welche Ausdrucksmittel im Deutschen und im Litauischen in der Praxis, d. h. im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen, verwendet werden. Am Ende der Untersuchung werden die Ergebnisse verglichen, um die Ähnlichkeiten und Unterschiede des Ausdrucks der Anweisung in den beiden Sprachen festzustellen.

Für diese Masterarbeit wurde nur der Grundteil des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Republik Litauen erforscht, d. h. der Anhang im Grundgesetz und die Schlussbestimmungen sowie hinzugefügte Rechtsakte in der Verfassung der Republik Litauen gehören nicht zum Material der Analyse. Genauer gesagt, das Material der Analyse besteht aus 146 Artikeln des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und 149 Artikeln der Verfassung der Republik Litauen. Es umfasst insgesamt 75 Seiten (170,538 Zeichen mit Leerzeichen) des Textes im Deutschen und 26 Seiten (61,241 Zeichen mit Leerzeichen) des Textes im Litauischen.

In den analysierten Texten wurden mithilfe des Tools „Catma“, das digitalisierte Annotation und Analyse ermöglicht, die Stellen mit bestimmten Ausdrucksmitteln der Anweisung unterstrichen und so das Belegkorpus erstellt. Später konnte „Catma“ auf Anfrage alle unterstrichenen Stellen, zum Beispiel mit dem Modalverb *sollen*, auf einmal zeigen. Das hat

die Zeit gespart, weil der gesamte Text wieder nicht durchsucht werden musste und die Belege für die Arbeit schneller ausgewählt werden konnten. Das Tool diente auch für die Feststellung der Häufigkeit bestimmter Ausdrücke in den analysierten Verfassungen.

2.2. Sprachliche Ausdrucksmittel der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Untersuchung des Ausdrucks der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vorgestellt. Zuerst wird die Verwendung der bestimmten Mittel zum Ausdruck der Anweisung und ihre Häufigkeit im Grundgesetz das Kreisdiagramm dargestellt (s. Abb. 1.).

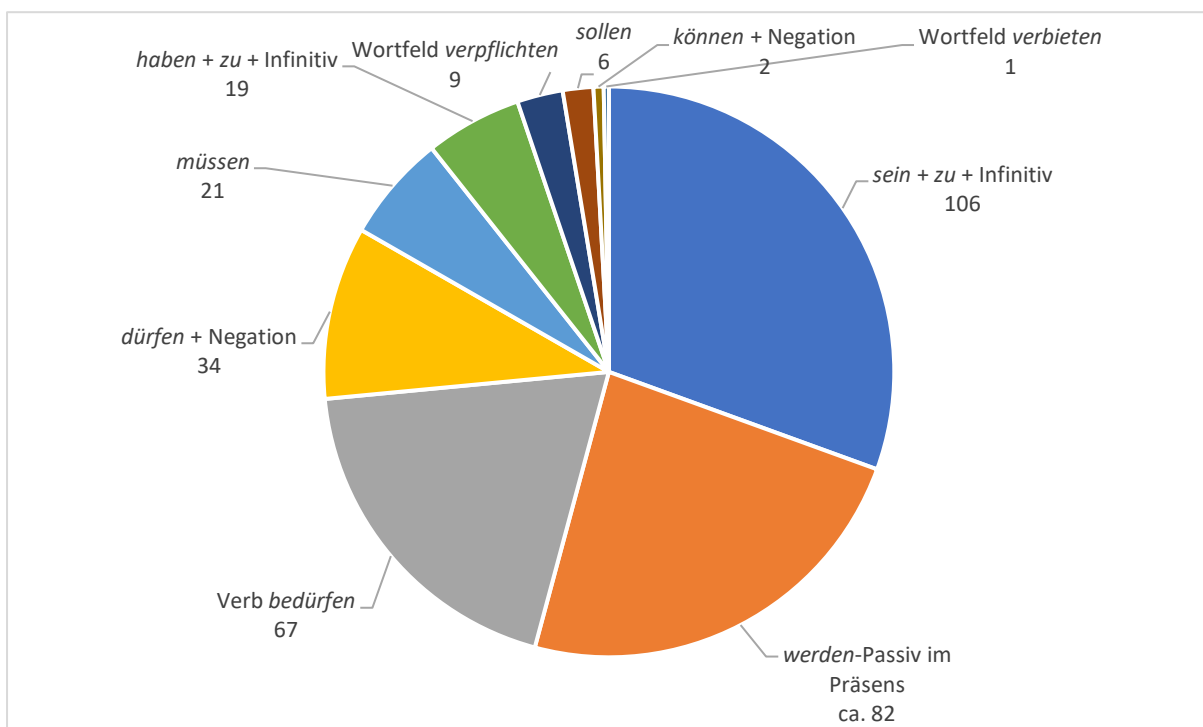


Abb. 1. Ausdruck der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Bemerkenswert ist es, dass fast alle im theoretischen Teil beschriebenen Ausdrucksmittel der Anweisung in der deutschen Verwaltungssprache im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vorkommen. Nur die Verwendung des imperativischen Infinitivs und des direkten Imperativs wurde nicht festgestellt. Laut dem Diagramm kann gesagt werden, dass am häufigsten im Grundgesetz die Konstruktion *sein + zu + Infinitiv* verwendet wird. Sie kommt 106-mal vor. Auf der zweiten Stelle steht das *werden*-Passiv im Präsens, es wird circa 82-mal verwendet. Außerdem wird die Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland mit dem Verb *bedürfen* ausgedrückt. Es kommt im Grundgesetz 67-mal vor.

Weiter soll noch die Konstruktion *dürfen* + Negation erwähnt werden, sie kommt 34-mal vor, das Modalverb *müssen* wird 21-mal, die Konstruktion *haben* + *zu* + Infinitiv – 19-mal verwendet. Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland kommen auch die Verben (z. B. *verpflichten*, *obliegen*), die zu der im praktischen Teil neu erstellten Ausdrucksmittel der Anweisung – Wortfeld *verpflichten* – hinzugefügt werden können, vor. Sie kommen insgesamt 9-mal vor. Am seltensten wird das Modalverb *sollen* – nur 6-mal – verwendet, die Konstruktion *können* + Negation kommt 2-mal zum Ausdruck vor und das Verb *verbieten*, das zum Wortfeld *verbieten* gehört, – 1-mal vor.

Weiterhin werden in den Unterkapiteln eine ausführliche Beschreibung jeder Gruppe der Ausdrucksmittel vorgelegt.

2.2.1. *sein* / *haben* + *zu* + Infinitiv

Die häufigste im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verwendete Konstruktion zum Ausdruck der Anweisung ist die Konstruktion *sein* + *zu* + Infinitiv, z. B.:

- (1) *Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.* (GG, Art 98)
- (2) *Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.* (GG, Art 7)

Diese Konstruktion dient zum Ausdruck der Notwendigkeit. Das Modalverb *müssen*, wie früher erwähnt wurde, kann als eine konkurrierende Form für *sein* + *zu* + Infinitiv betrachtet werden (Buscha, Freudenberg-Findeisen et al. 2002, 246) und in dieser Untersuchung als Ersatz dienen und die Bedeutung der Anweisung klarer offenlegen. Zum Beispiel, Artikel 98 des Grundgesetzes verankert, dass durch besondere Landesgesetze die Rechtsstellung der Richter geregelt werden muss (1). In einem anderen Fall tritt *sein* + *zu* + Infinitiv mit der Partikel *nur* auf, die einschränkt, unter welchen Umständen eine private Volksschule zugelassen werden muss (2). Noch zu wiederholen ist, dass die Konstruktion *sein* + *zu* + Infinitiv eine passivische und allgemeine Form der Anweisung ist (vgl. Fandrych, Thurmain 2011, 203): passivische, weil das Subjekt nicht präzisiert wird und durch grammatische Mittel

nicht angegeben ist, und allgemeine, weil der Adressant, an den sich die Anweisung richtet, unpersönlich ist.

Mit der Konstruktion *sein* + *zu* + Infinitiv ist die Konstruktion *haben* + *zu* + Infinitiv vergleichbar, z. B.:

(3) *Die Bundesregierung **hat** den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall **zu unterrichten**.* (GG, Art 53a)

(4) *Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so **hat** das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes **einzuholen**.* (GG, Art 100)

Die seltener als *sein* + *zu* + Infinitiv im Grundgesetz verwendete Konstruktion *haben* + *zu* + Infinitiv drückt eine aktivische Form der Anweisung aus (Fandrych, Thurmair 2011, 203), so wird das Agens, wenn auch in Form einer Institution, in dem Satz explizit erwähnt und die Nachdrücklichkeit der Norm verstärkt: Die Bundesregierung muss den Gemeinsamen Ausschuss unterrichten (3), das Verfassungsgericht muss die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einholen (4). In diesen Fällen wendet sich die Anweisung, was gemacht werden muss, genau an die Bundesregierung (3) und das Verfassungsgericht (4), d. h. *haben* + *zu* + Infinitiv dient nicht für die Verallgemeinerung.

2.2.2. *werden*-Passiv im Präsens

Die Konstruktion *werden*-Passiv im Präsens wird im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland oft verwendet und gehört unter den ermittelten sprachlichen Mitteln zum Ausdruck der Anweisung zu den am häufigsten gebrauchten. Auch diese Konstruktion kennzeichnet verallgemeinernden Charakter der Anweisungen und, im weiteren Sinn, der Gesetzessprache, z. B.:

(5) *Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten **werden** dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates **ausgeübt**.* (GG, Art 136)

(6) *Über den Friedensschluß **wird** durch Bundesgesetz **entschieden**.* (GG, Art 115l)

Die durch das Grundgesetz festgelegten Normen, die mit dieser Konstruktion zum Ausdruck kommen, werden als etwas Allgemeingültiges, Unveränderbares verstanden, man verankert mithilfe des *werden*-Passivs im Präsens, wie es ist und wie es weiter sein sollte. In Hinsicht auf

die vier Funktionen der Rechtssprache (Recht, Verbot, Gebot, Information), die Martin Dunkl festlegt (Dunkl 2021, 14), steht das *werden*-Passiv im Präsens der Informationsfunktion am nächsten. Andererseits kann es auch die Anweisung angeben. Zum Beispiel, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankert, in anderen Worten, dass der Präsident des Bundesrates unter bestimmten Umständen zu der Ausübung der Befugnisse des Bundespräsidenten verpflichtet ist (5). Ein anderer Artikel besagt implizit, dass Bundesgesetz den Friedensschluss reglementieren muss (6).

2.2.3. Verb *bedürfen*

Das Verb *bedürfen* gehört zu der dritthäufigsten Gruppe der sprachlichen Mittel, die in dem analysierten Text zum Ausdruck der Anweisung dienen. Es drückt aus, dass etwas gebraucht wird oder getan werden muss, z. B.:

(7) *Dieses Grundgesetz **bedarf** der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.* (GG, Art 144)

(8) *Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen **bedürfen** der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen.* (GG, Art 7)

Um die Bedeutung der Sätze mit dem Verb *bedürfen* besser zu verstehen und die Anweisung deutlicher zu sehen, könnte man diese Sätze mit den Modalverben umformulieren. Zum Beispiel, das Grundgesetz besagt, dass es durch die Volksvertretungen angenommen werden muss (7) oder dass private Schulen die Genehmigung des Staates einholen müssen (8). Abhängig von dem Numerus des Subjekts, wird das Verb *bedürfen* entweder in der Form der 3. Person Singular (7) oder Plural (8) verwendet, in beiden Fällen verbindet es sich mit Genitiv. Noch zu wiederholen ist es, dass dieses Verb die neutrale, von dem Adressaten distanzierte Anweisung angibt.

2.2.4. Modalverben

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland werden zum Ausdruck der Anweisung, was die Modalverben betrifft, die Konstruktion *dürfen* + Negation am häufigsten verwendet, das Modalverb *müssen* kommt etwas seltener vor und das Modalverb *sollen* sowie die Konstruktion *können* + Negation werden am seltensten verwendet.

Wie oben schon erwähnt wurde, werden unter den analysierten Belegen die Modalverben *dürfen* und *können* in Verbindung mit Negation beobachtet, z. B.:

- (9) *Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.* (GG, Art 12)
- (10) *Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.* (GG, Art 55)
- (11) *Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem [...]* (GG, Art 16a)

Zum Ausdruck der Anweisung, was man nicht machen kann oder nicht darf, werden die Modalverben *dürfen* und *können*, die normalerweise zum Ausdruck von Recht oder Erlaubnis dienen, mit Negation verwendet. Bei dem Modalverb *dürfen* wurde ein breites Spektrum der Ausdrücke der Negationen beobachtet, zum Beispiel, das negative Pronomen *niemand* (9) oder die Doppelkonjunktion *weder ... noch*, die auch die Negation anzeigt (10). Im Grundgesetz wird das Verb *können* in allen Verwendungsfällen nur mit der Partikel der negative Bedeutung *nicht* verwendet (11), andere Ausdrücke der Negation kommen mit diesem Verb nicht vor.

Unter den analysierten Beispielen wird das deutsche Modalverb *müssen* zum Ausdruck der Notwendigkeit verwendet, z. B.:

- (12) *Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.* (GG, Art 21)
- (13) *Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.* (GG, Art 53)

Das Modalverb *müssen* gibt die Notwendigkeit an, etwas unbedingt zu erledigen. Es gibt keine andere Variante der Handlungen: Das Grundgesetz legt fest, dass, zum Beispiel, die innere Ordnung der Parteien unbedingt den demokratischen Grundsätzen entsprechen muss (12) oder die Mitglieder der Bundesregierung jederzeit an den Verhandlungen des Bundesrates oder seiner Ausschüsse gehört werden müssen (13). Das Modalverb *müssen* kommt in der Form der 3. Person Singular (12) oder Plural (13) vor.

Das Modalverb *sollen* wird auch im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verwendet, wenn auch seltener als *müssen*, z. B.:

(14) *Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.* (GG, Art 14)

(15) *Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.* (GG, Art 36)

Wie im theoretischen Teil erwähnt wurde, zeigt das Modalverb *sollen* die Notwendigkeit, die aber weniger verbindlich als die Notwendigkeit des Modalverbs *müssen* ist (Engberg 2002, 130). Dieses Modalverb drückt die Anweisung nicht nachdrücklich aus, wie man sich verhalten oder was man machen sollte. Zum Beispiel, das Grundgesetz verankert, dass die Menschen so mit ihrem Eigentum umgehen sollen, dass das Wohle der Allgemeinheit nicht verletzt wird (14), oder dass die nicht bei den obersten Bundesbehörden beschäftigten Personen in ihres Landes Behörden arbeiten sollen (15). Solche Anweisungen kann man eher als eine nicht bindende Pflicht und nicht als eine unbedingte Notwendigkeit verstehen. Im Grundgesetz wird *sollen*, so wie *müssen*, sowohl in der Form der 3. Person Singular (14), als auch in der Form der 3. Person Plural (15) verwendet.

2.2.5. Wortfeld *verpflichten*

Inwieweit es für diese Arbeit recherchiert wurde, wird in der akademischen Literatur das Wortfeld *verpflichten* nicht unter den sprachlichen Mitteln zum Ausdruck der Anweisung genannt, trotzdem konnte beobachtet werden, dass für den Willensausdruck im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland auch die Verben *verpflichten* und *obliegen* verwendet werden. Diese Verben konnten zu keiner der frühen beschriebenen Ausdrucksmittel der Anweisung zugewiesen werden, deshalb wurden sie in dieser Arbeit als eine neue Ausdrucksmöglichkeit der Anweisung indentifiziert und unter dem Wortfeld *verpflichten* zusammengefasst.

(16) *Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.* (GG, Art 69)

(17) *Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 durch Bund und Länder.* (GG, Art 109a)

Das Verb *verpflichten* zeigt das Gebot, d. h. bestimmt eine Aufgabe, Pflicht etwas zu machen. Zum Beispiel, das Grundgesetz legt mithilfe dieses Verbs fest, dass der Bundeskanzler oder ein Bundesminister eine Pflicht hat, die Geschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers weiterzuführen (16). Das Verb *verpflichten* wird im analysierten Material nur im Passiv verwendet und drückt eine neutrale und eindeutige Handlungsverpflichtung aus. Ein anderes Verb, die zum Wortfeld *verpflichten* gehört und in dem analysierten Material immer im Aktiv vorkommt, ist *obliegen*. Dieses Verb hat eine passivische Struktur, das Agens kommt nicht durch den Nominativ, sondern durch den Dativ zum Ausdruck. Das Verb *obliegen* betont nachdrücklich, wer was zu erledigen hat (17).

2.2.6. Wortfeld *verbieten*

Verben, die zu dem Wortfeld *verbieten* gehören, sind im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nicht zahlreich. In dem analysierten Material wurde nur das Verb *verbieten* belegt, z. B.:

(18) *Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.* (GG, Art 9)

Im analysierten Material gibt es nur ein Beispiel, in dem das Verb *verbieten* verwendet wird (18), trotzdem ist es wichtig, dieses Verb zu erwähnen, weil es semantisch ein starkes Verbot ausdrückt. Es wird in der Form des *sein*-Passivs verwendet und es hat eine direkte Bedeutung des Verbots, die aber einen niedrigeren Grad der Direktivität beinhaltet als das mit dem Verb im Aktiv wäre (z. B. *ich verbiete dir*).

2.3. Sprachliche Ausdrucksmittel der Anweisung in der Verfassung der Republik Litauen

In diesem Kapitel werden die in dem analysierten Text verwendete Ausdrucksmittel der Anweisung in der Verfassung der Republik Litauen präsentiert. Als Erstes kommt wieder das Kreisdiagramm, das die Ausdrucksmittel der Anweisung und ihre Häufigkeit in der Verfassung der Republik Litauen darstellt (s. Abb. 2.)

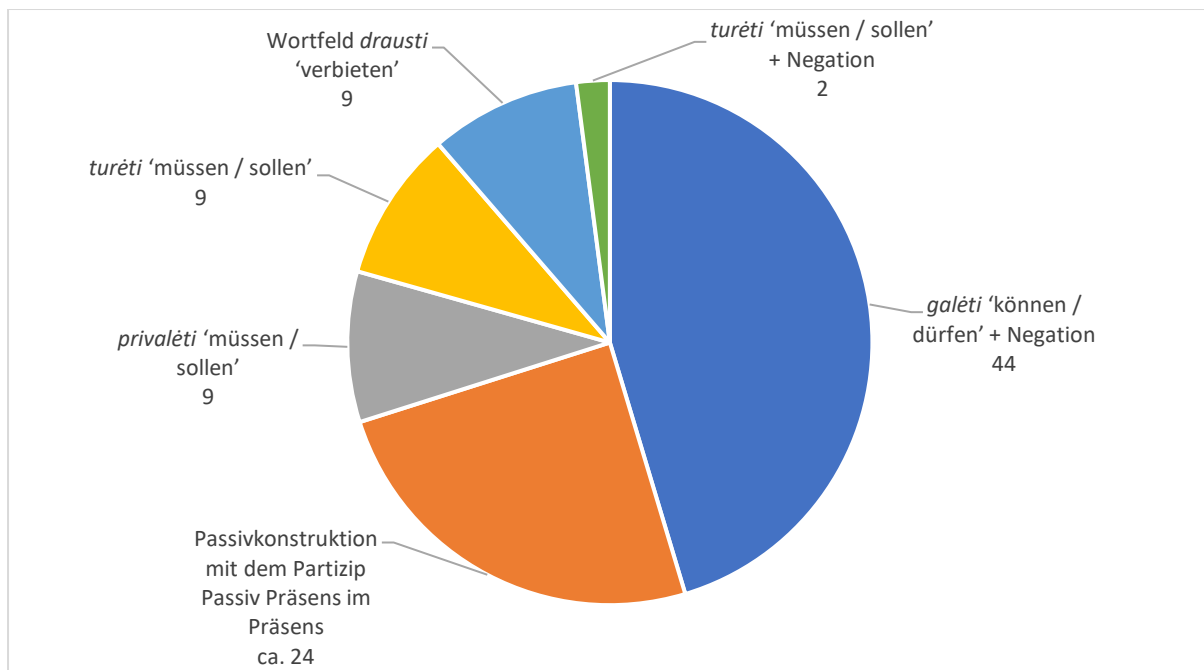


Abb. 2. Ausdruck der Anweisung in der Verfassung der Republik Litauen

Man kann bemerken, dass in der Verfassung der Republik Litauen die Modalverben zum Ausdruck der Anweisung dominieren. Am häufigsten – 44-mal – kommt *galėti* 'können / dürfen' + Negation vor. Auch ganz oft werden Passivkonstruktionen mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens verwendet, circa 24-mal. In der litauischen Verwaltungssprache werden die anderen Modalverben *privalėti* 'müssen / sollen' und *turėti* 'müssen / sollen' jeweils 9-mal verwendet. Zu dem Wortfeld *drausti* 'verbieten' gehört im Litauischen nur das Verb *drausti* 'verbieten' und es kommt 9-mal vor. Das Modalverb *turėti* 'müssen / sollen' + Negation wird am seltensten – 2-mal – verwendet. In dem theoretischen Teil vorgestelltes unpersönliches Verb *reikėti* 'müssen / sollen / bedürfen' sowie Konstruktion mit dem Partizip der Notwendigkeit und Infinitivsatz kommen zum Ausdruck der Anweisung in der Verfassung der Republik Litauen nicht vor.

In den folgenden Unterkapiteln wird jede Gruppe der Ausdrucksmittel, die in der Verfassung der Republik Litauen vorkommen, präsentiert.

2.3.1. Modalverben

Sowohl in der deutschen, als auch in der litauischen Gesetzessprache spielen die Modalverben eine Rolle beim Ausdruck der Anweisung. Im Litauischen wird in dieser Bedeutung das Modalverb *galėti* ‘können / dürfen’ + Negation, außerdem die Verben der Notwendigkeit *privalėti* ‘müssen / sollen’ und *turėti* ‘müssen / sollen’ verwendet, *turėti* ‘müssen / sollen’ kommt auch mit Negation vor.

Konstruktion *galėti* ‘können / dürfen’ + Negation stellt in der analysierten Verfassung der Republik Litauen das häufigste sprachliche Mittel zum Ausdruck der Anweisung dar.

(19) *Niekas negali varžyti ar riboti Tautos suvereniteto, savintis visai Tautai priklausančių suverenių galių.* (VRL, Art 3)

‘Niemand darf die Souveränität der Nation einschränken oder begrenzen oder die der gesamten Nation gehörenden souveränen Befugnisse an sich reißen.’

(20) *Negalima drausti ar trukdyti piliečiams rinktis be ginklo į taikius susirinkimus.* (VRL, Art 36)

‘Man darf die Bürger nicht daran hindern, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.’

Das Verb *galėti* ‘können / dürfen’, wie die Modalverben *können* und *dürfen* im Deutschen, drückt normalerweise das Recht oder Erlaubnis aus, etwas zu machen, aber mit Negation bekommt dieses Modalverb die Bedeutung des Verbots. Es kann in der Form der 3. Person vorkommen und besagen, dass niemand die Souveränität der Nation einschränken oder begrenzen kann (19), oder im Partizip Passiv Präsens des Neutrums vorkommen und in neutraler Form die Freiheit verankern, sich friedlich zu versammeln (20). Die für die litauische Sprache übliche doppelte Negation im Beispiel (19) wird durch das Pronomen im Nominativ *niekas* ‘niemand’ und das Verb *galėti* ‘können / dürfen’ mit dem Präfix *ne-* ausgedrückt. Es ist auch hervorzuheben, dass Modalverben meistens in Verbindung mit dem Infinitiv vorkommen (19, 20).

Das andere Modalverb *privalėti* ‘müssen / sollen’ wird viel seltener verwendet und kommt in solchen Beispielen vor:

(21) *Valstybė ir kiekvienas asmuo privalo saugoti aplinką nuo kenksmingų poveikių.*
(VRL, Art 53)

‘Der Staat und jeder Mensch **müssen** die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen schützen.’

(22) *Įgyvendindamas savo teises ir naudodamasis savo laisvėmis, žmogus privalo laikytis Lietuvos Respublikos Konstitucijos ir įstatymų, nevaržyti kitų žmonių teisių ir laisvių.*
(VRL, Art 28)

‘Bei der Ausübung seiner Rechte und der Nutzung seiner Freiheiten **muss** eine Person die Verfassung und die Gesetze der Republik Litauen einhalten und darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht einschränken.’

Das Verb *privalėti* ‘müssen / sollen’ zeigt dem Adressaten des Textes, dass etwas gemacht werden muss oder soll. Zum Beispiel, alle Bürger sowie der Staat müssen die Umwelt schützen (21) oder eine Person soll die Gesetze der Republik Litauen einhalten (22). Dieses Modalverb wird in den analysierten Belegen meistens im Aktiv, in der Form der 3. Person Plural (21) und Singular (22) verwendet. Das Subjekt, das die Pflicht hat, etwas zu machen, wird explizit ausgedrückt und ist leicht erkennbar, z. B., sei es der Staat und seine Bürger (21) oder eine Person (22). Als deutsche Entsprechungen des litauischen *privalėti* kann entweder *müssen* oder *sollen* betrachtet werden, aber es konnte festgestellt werden, dass in der litauischen Sprache *privalėti* einen stärkeren Grad der Verbindlichkeit als das Modalverb *turėti* ausdrückt (Vladarskienė 2004, 33). Man könnte also behaupten, dass das litauische *privalėti* dem deutschen Modalverb *müssen* der Bedeutung nach ähnlicher ist.

Das Verb *turėti* ‘müssen / sollen’ wurde in dem analysierten litauischen Verfassungstext wie folgt belegt:

(23) *Kai pasikeičia daugiau kaip pusė ministrų, Vyriausybė turi iš naujo gauti Seimo įgaliojimus. Priešingu atveju Vyriausybė turi atsistatydinti.* (VRL, Art 101)

‘Wenn sich mehr als die Hälfte der Minister wechselt, **muss** die Regierung die Befugnisse des Seimas wiedererlangen. Andernfalls muss die Regierung zurücktreten.’

(24) *Niekam neturi būti atimta laisvė kitaip, kaip tokiais pagrindais ir pagal tokias procedūras, kokias yra nustatęs įstatymas.* (VRL, Art 20)

‘Niemandem **soll** die Freiheit entzogen werden, außer aus den gesetzlich vorgeschriebenen Gründen und in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren.’

Das Modalverb *turėti* ‘müssen / sollen’ kommt in der Verfassung der Republik Litauen sowohl mit als auch ohne Negation vor: Zum Beispiel, die Verfassung besagt, dass in bestimmten Fällen die Regierung die Befugnisse des Seimas wiedererlangen soll (23). In einem anderen Beispiel, in dem das Modalverb mit Negation vorkommt, besagt man, dass Freiheit von niemand verletzt werden soll (24). In diesem Beispiel verbindet sich das negierte Verb *neturėti* (nicht ‘müssen / sollen’) in der Form der 3. Person mit der passivischen Konstruktionen mit dem Hilfsverb *būti* ‘sein’ und mit dem Partizip Passiv Präteritum. Es kann an dieser Stelle nochmals erwähnt werden, dass in der litauischen Sprache oft die doppelte Negation verwendet wird: Im Beispiel (24) wird die Negation durch das negative Pronomen im Dativ *niekam* ‘niemandem’ und das Verb *turėti* ‘müssen / sollen’ mit dem Präfix der Negation *ne-* ausgedrückt.

2.3.2. Passivkonstruktion mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens

Passivkonstruktion mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens hat in der litauischen Sprache die ähnliche Funktion wie *werden*-Passiv im Präsens in der deutschen Sprache, d. h. dient zum Ausdruck einer allgemeinernden Anweisung, z. B.:

(25) *Jeigu teismas nepriima nutarimo asmenį suimti, sulaikytasis tuojau pat paleidžiamas.* (VRL, Art 20)

‘Erlässt das Gericht keinen Haftbefehl, **wird** der Festgenommene unverzüglich **freigelassen.**’

(26) *Lietuvos valstybės teritorija yra vientisa ir nedalijama į jokius valstybinius darinius.* (VRL, Art 10)

‘Das Territorium des litauischen Staates ist integral und kann in keine Staatsgebilde aufgeteilt werden.’

Die Verfassung der Republik Litauen legt mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens beispielsweise fest, dass der Festgenommene freigelassen werden soll, wenn das Gericht keinen Haftbefehl erlässt (25) und weist an, dass das Territorium des litauischen Staates nicht aufgeteilt werden kann (26). Das Präfix *ne-*, das mit dem Partizip *dalijama* ‘aufgeteilt’

verwendet wird, verstärkt noch die Anweisung in diesem Satz. Wie in der deutschen Sprache mit *werden*-Passiv im Präsens, so wird auch in der litauischen Sprache mit der Passivkonstruktion mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens eine implizite und allgemeine Anweisung ausgedrückt. Die Sätze mit dieser Konstruktion brauchen keine bestimmten sprachlichen Mittel, wie zum Beispiel Modalverben, die die Anweisung explizit ausdrücken. Ein Aspekt, auf den hier die Aufmerksamkeit gelenkt werden könnte, ist die Eigenschaft, dass die Passivkonstruktionen mit dem Partizip Passiv Präsens im Litauischen entweder ohne (25) oder mit dem Hilfsverb (26) verwendet werden können.

2.3.3. Wortfeld *drausti* ‘verbieten’

Zu dieser Gruppe der Ausdrucksmittel der Anweisung gehört im Litauischen, wie die durchgeführte Analyse gezeigt hat, nur das Verb *drausti* ‘verbieten’, das den Willen des Adressanten ausdrückt. Man besagt mit diesem Wort, dass etwas untersagt ist, z. B.:

(27) *Istatymas draudžia monopolizuoti gamybą ir rinką, saugo sąžiningos konkurencijos laisvę.* (VRL, Art 46)

‘Das Gesetz **verbietet** die Monopolisierung der Produktion und des Marktes, schützt die Freiheit des fairen Wettbewerbs.’

(28) *Draudžiama žmogų kankinti, žaloti, žeminti jo orumą, žiauriai su juo elgtis, taip pat nustatyti tokias bausmes.* (VRL, Art 21)

‘Es **ist verboten**, eine Person zu foltern, zu verstümmeln, in ihrer Würde herabzusetzen oder einer grausamen Behandlung oder Bestrafung zu unterziehen.’

In der Verfassung der Republik Litauen wird das Verb *drausti* ‘verbieten’ entweder im Aktiv oder im Passiv verwendet. Die Äußerung, die im Aktiv geschrieben ist, ist nachdrücklicher und das Subjekt bzw. Agens des Geschehens wird explizit ausgedrückt: das Gesetz – das Agens – verbietet die Monopolisierung (27). Im Fall des anderen Beispiels kommt *drausti* ‘verbieten’ im Partizip Passiv Präsens im Präsens in Form des Neutrums vor (28): das Agens (das Grundgesetz), das verbietet, die Würde des Menschen herabzusetzen, hat keinen sprachlichen Ausdruck in der Subjektposition und die Anweisung hat wegen Verwendung des Passivs eine verallgemeinernde Bedeutung.

Aus der Untersuchung der sprachlichen Ausdrucksmittel der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen kann man das Fazit ziehen, dass die Modalverben in den beiden Verfassungen dominieren und auch die

verallgemeinernde Konstruktion *werden*-Passiv im Präsens im Deutschen und Passivkonstruktion mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens im Litauischen ganz oft vorkommen.

2.4. Präsens zum Ausdruck der Anweisung

Die Analyse der Ausdrucksmittel der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen hat gezeigt, dass alle Hauptsätze in den Verfassungen im Präsens geschrieben sind. Wenn diese Sätze auch keine zum Ausdruck der Anweisung charakteristischen grammatischen und lexikalischen Mittel, die in dieser Arbeit behandelt werden, enthalten, trotzdem konnte bemerkt werden, dass auch diese Aussagen als Anweisungen verstanden werden könnten. Deswegen soll man noch das Präsens kurz in den Fokus nehmen und klären, ob es auch eine direktive Bedeutung haben kann.

Lutz Götze und Ernest W. B. Hess-Lüttich (1999, 99) unterscheiden einige Funktionen des Präsens, zum Beispiel, Beschreibung der Gegenwart oder der allgemein gültigen Sachverhalte. Die Autoren geben noch eine andere Funktion des Präsens an: „Das Präsens drückt einen Befehl aus [...]“ und fügen ein Beispiel hinzu: „Du räumst jetzt dein Zimmer auf!“ (Götze, Hess-Lüttich 1999, 100). Um darzustellen, was sie über das Präsens gesagt haben, verwenden die Autoren einen Ausrufesatz. Laut Vladarskienė (2004, 30) kommen die Ausrufesätze in der Verwaltungssprache nicht vor, weil sie expressiv sind und stark die Persönlichkeit ausdrücken. Anstatt von Ausrufesätzen werden Aussagesätze verwendet. Aber für diese Arbeit ist die Ansicht wichtig, dass die Sätze im Präsens auch zum Ausdruck der Anweisung dienen können. Das Präsens zeigt Hoffmann zufolge den Weltzustand, „wie die Welt ist, der Adressat weiß aber, dass sie so noch nicht ist, es sei denn, er macht das Gesagte wahr. Der Weltzustand ist als Handlungsverpflichtung zu verstehen“ (Hoffmann 2014, 540). Dieser Gedanke könnte sich insbesondere auf die Gesetzestexte, die Verfassungen, richten, weil sie eine Textsorte sind, die zum Ausdruck der Norm dient und zeigt, wie es sein soll. Fandrych und Thurmair legen besondere Aufmerksamkeit auf die Textsorte und behaupten, dass Aussagesätze „[...] diese direktive Funktion erst durch die Einbettung in eine normativ-reglamentierende Textsorte [gewinnen]“ (Fandrych, Thurmair 2011, 205). Damit kann man auch zustimmen, dass die Textsorte die direktive Funktion der Anweisung schafft, aber die Bedeutung des Präsens zum Ausdruck der Anweisung könnte auch nicht bezweifelt werden.

Weiterhin werden einige Beispiele im Präsens, die in den analysierten Verfassungen als Anweisungen verstanden werden können, präsentiert.

(29) *Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis **bleibt unberührt**.* (GG, Art 44)

(30) *Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben **ist Sache** der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.* (GG, Art 30)

(31) *Rinkimuose **nedalyvauja** piliečiai, kurie teismo pripažinti neveiksniais.* (VRL, Art 34)
'Bürger, die vom Gericht für geschäftsunfähig erklärt wurden, nehmen nicht an den Wahlen teil.'

(32) *Priimtą įstatymą dėl Konstitucijos keitimo **pasirašo** Respublikos Prezidentas ir ne vėliau kaip per 5 dienas oficialiai **paskelbia**.* (VRL, Art 149)

'Das zur Änderung der Verfassung verabschiedete Gesetz wird vom Präsidenten der Republik unterzeichnet und spätestens innerhalb von 5 Tagen offiziell verkündet.'

Wenn keine üblichen grammatischen oder lexikalischen Mittel zum Ausdruck der Anweisung verwendet werden, kann man die Bedeutung der Aussage bestens erkennen, indem man den Satz umformuliert. Zum Beispiel, laut dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland soll das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unberührt bleiben, d. h. es wird eine Anweisung für die Allgemeinheit gegeben, die verpflichtet wird, das private Leben des anderen nicht zu verletzen (29). In diesem Fall wird die Anweisung mit der Prädikativkonstruktion, die aus dem Kopulaverb *bleiben* in der Form der 3. Person Singular im Präsens und Partizip II besteht, ausgedrückt. Außerdem kommt die implizite Anweisung mit anderer Prädikativkonstruktion, zu der Kopulaverb *sein* in der Form der 3. Person Singular im Präsens und Substantiv *Sache* gehört, vor. Mithilfe dieser Konstruktion wird verankert, was die Sache des Landes ist, anders gesagt, was es machen soll (30). In der litauischen Sprache zeigt das negierte Verb *dalyvauti* 'teilnehmen' mit dem Präfix der Negation *ne-* in der Form der 3. Person Plural im Präsens die Anweisung, was nicht gemacht werden soll, zum Beispiel, die Bürger, die geschäftsunfähig sind, können nicht an den Wahlen teilnehmen (31). Die Anweisung kann auch mit Verben im Präsens ohne Präfix der Negation ausgedrückt werden. Zum Beispiel, Artikel 149 legt fest, dass der Präsident der Republik das zur Änderung der Verfassung verabschiedete Gesetz innerhalb von 5 Tagen unterzeichnet und verkündet (32). Es kann als eine Anweisung für den Präsidenten verstanden werden – er soll dieses Gesetz unterzeichnen und verkünden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die wichtige Rolle in diesem Satz die Zeitangabe *ne vėliau kaip per 5 dienas* 'spätestens innerhalb von 5 Tagen' spielt. Sie verstärkt die Anweisung und

umformuliert könnte gesagt werden, dass der Präsident dieses Gesetz nicht nur unterzeichnen und verkünden soll, sondern das auch innerhalb von 5 Tagen machen muss.

Schließlich lässt sich sagen, dass in den vorgestellten Beispielen das Präsens für den Ausdruck der Anweisung dient und kann, wie die anderen in dieser Arbeit präsentierten grammatischen und lexikalischen Mittel, als Ausdrucksmittel der Anweisung betrachtet werden.

2.5. Deutsch und Litauisch im Vergleich

Nach der Beschreibung der Ausdrucksmittel der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen kommt man zum letzten Schritt der kontrastiven Analyse, zum Vergleich. In der Tabelle 2 werden die litauischen und die deutschen grammatischen und lexikalischen Mittel zum Ausdruck der Anweisung vergleichend dargestellt (s. Tab. 1.). In der Tabelle werden die Ausdrucksmittel der Anweisung, die in der linguistischen Literatur genannt und in den analysierten Verfassungen nicht verwendet werden, rot markiert. Braun sind dagegen die Mittel markiert, die in den analysierten Verfassungen vorkommen und zum Ausdruck der Anweisung verwendet werden, die aber in der Literatur (inwieweit es recherchiert werden konnte) nicht als Mittel zum Ausdruck der Anweisung genannt werden.

Tab. 1. Ausdruck der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen

DE	LT
<i>sollen</i>	<i>privalėti</i> ‘müssen / sollen’
<i>müssen</i>	<i>turėti</i> ‘müssen / sollen’
	<i>turėti</i> ‘müssen / sollen’ + Negation
<i>können</i> + Negation	<i>galėti</i> ‘können / dürfen’ + Negation
<i>dürfen</i> + Negation	
Verb <i>bedürfen</i>	Unpersönliches Verb <i>reikėti</i> ‘müssen / sollen / bedürfen’
<i>sein</i> + <i>zu</i> + Infinitiv	Konstruktion mit dem Partizip der Notwendigkeit
<i>haben</i> + <i>zu</i> + Infinitiv	

werden-Passiv im Präsens	Passivkonstruktion mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens
Der imperativische Infinitiv	Infinitivsatz
Der direkte Imperativ	
Wortfeld <i>verbieten</i>	Wortfeld <i>drausti</i> ‘verbieten’
Wortfeld <i>verpflichten</i>	

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Modalverben zum Ausdruck der Anweisung sowohl im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, als auch in der Verfassung der Republik Litauen verwendet werden. Im Deutschen wird das Modalverb *sollen* sowie das Modalverb *müssen*, das den höheren Grad der Verbindlichkeit als *sollen* zeigt, verwendet. Dementsprechend werden im Litauischen *privalėti* ‘müssen / sollen’ und *turėti* ‘müssen / sollen’ verwendet. Trotzdem, anders als im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, kann man in der Verfassung der Republik Litauen die Verwendung des Modalverbs *turėti* ‘müssen / sollen’ mit Negation zum Ausdruck des Verbots feststellen. Die anderen Modalverben *können* und *dürfen* im Deutschen und *galėti* ‘können / dürfen’ im Litauischen kommen zum Ausdruck der Anweisung immer mit der Negation vor und zeigen das Verbot. Es ist interessant, dass die Literatur, inwieweit es recherchiert wurde, das Modalverb *galėti* ‘können / dürfen’ mit Negation nicht als einen Ausdruck der Anweisung angibt, obwohl diese Konstruktion am häufigsten von allen Ausdrucksmittel der Anweisung in der Verfassung der Republik Litauen verwendet wird. Zusammenfassend kann über die Verwendung der Modalverben in den analysierten Verfassungen gesagt werden, dass sie sowohl die Anweisung etwas unbedingt zu machen, als auch das Verbot ausdrücken können.

Außerdem wird die Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland mit dem Verb *bedürfen* ausgedrückt. Es zeigt, was gebraucht wird, welche Anforderungen erfüllt werden sollen. Im Gegensatz zu dem Grundgesetz, wird in der Verfassung der Republik Litauen unpersönliches Verb *reikėti* ‘müssen / sollen / bedürfen’ nicht verwendet. Daraus könnte man schließen, dass dieses Verb nur für die deutsche Verwaltungssprache charakteristisch ist, weil es sich mit dem Substantiv im Genitiv verbindet. Für die litauische Sprache ist die Verwendung der Verben anstatt von Substantiven üblicher.²

² Vgl. Vladarskienė 2004, 30–36; Kniūkšta 2005, 191–194.

Das andere Ausdrucksmittel der Anweisung, das ganz oft im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vorkommt, ist die passivische und allgemeine Form der Anweisung ausdrückende Konstruktion *sein + zu + Infinitiv*. Im Gegensatz schafft die Konstruktion *haben + zu + Infinitiv* im Deutschen die aktivische Form der Anweisung. Die Entsprechung für *sein + zu + Infinitiv* in der litauischen Sprache, Konstruktion mit dem Partizip der Notwendigkeit, wird in der Verfassung der Republik Litauen nicht verwendet.

Weiterhin wird der impliziten und allgemeinen Anweisung dienende Konstruktion *werden-Passiv* im Präsens im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verwendet. Ihre Entsprechung in der litauischen Sprache, Passivkonstruktion mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens, kommt in der Verfassung der Republik Litauen auch vor. Daraus und im Hinblick auf die hohe Verwendung der passivischen und allgemeingültigen Konstruktion *sein + zu + Infinitiv* im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland könnte man schließen, dass die Anweisungen im Grundgesetz oft implizit, weniger direkt und weniger nachdrücklich ausgedrückt werden.

In der Literatur als eine Form der Anweisung in der deutschen offiziellen Kommunikation angegebene Konstruktionen imperativischer Infinitiv und direkter Imperativ kommen im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nicht vor. Infinitivsätze werden in der litauischen Verwaltungssprache verwendet, aber diese grammatische Mittel kommen in der Verfassung der Republik Litauen auch nicht vor. Die Abwesenheit dieser Ausdrucksmittel der Anweisung schlägt ein Fazit vor, dass diese Konstruktionen, z. B. für die Betriebsanleitungen (im Deutschen) oder den Befehl (im Litauischen) typisch sind, aber zu direkt und nachdrücklich für die Verwaltungssprache sind.

Zum Wortfeld *verbieten* im Deutschen und Wortfeld *drausti* 'verbieten' im Litauischen gehören nur die Verben *verbieten* und *drausti* 'verbieten'. Das Verb *verbieten* kommt im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nur im Passiv vor. In der Verfassung der Republik Litauen wird *drausti* 'verbieten' sowohl im Passiv, als auch im Aktiv verwendet. Daraus lässt sich festzustellen, dass die Anweisungen, genauer gesagt, die Verbote, die mit diesem Verb zum Ausdruck kommen, in der Verfassung der Republik Litauen wegen der Verwendung des Aktivs nachdrücklicher als im Grundgesetz ausgedrückt werden.

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland kommen auch die Verben, die zum Wortfeld *verpflichten* zählen, vor. Das sind das Verb *verpflichten*, das in dem analysierten Text nur im Passiv vorkommt, und das Verb *obliegen*, das im Aktiv verwendet wird. In der

Verfassung der Republik Litauen sind solche Verben kein typischer Ausdruck der Anweisung, stattdessen kommen Prädikativkonstruktionen im Präsens (z. B. *Tėvų teisė ir pareiga* ‘Recht und Pflicht der Eltern’) vor.

Der Vergleich von dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Republik Litauen macht sichtbar, dass noch ein Merkmal für die beiden Verfassungen charakteristisch ist – das Präsens. Es dient zum Ausdruck der Allgemeingültigkeit, gibt den Weltzustand, der befolgt werden soll, an.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass fast alle im Rahmen des theoretischen Teils dieser Arbeit beschriebenen sprachlichen Mittel zum Ausdruck der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verwendet werden. In der Verfassung der Republik Litauen wurden weniger Ausdrucksmittel festgestellt.

In den beiden Verfassungen kommen die folgenden Konstruktionen zum Ausdruck der Anweisung vor: Die Notwendigkeit etwas zu tun sowie das Verbot zeigen die Modalverben *sollen, müssen, können* + Negation, *dürfen* + Negation im Deutschen bzw. *privalėti* ‘müssen / sollen’, *turėti* ‘müssen / sollen’, *turėti* ‘müssen / sollen’ + Negation und *galėti* ‘können / dürfen’ + Negation im Litauischen. Im Litauischen wird das Modalverb *galėti* ‘können / dürfen’ + Negation entweder im Aktiv oder im Partizip Passiv Präsens des Neutrums verwendet: Mit Verwendung im Passiv drückt es eine Anweisung in neutraler Form aus. Im Deutschen kommen alle Modalverben im Aktiv vor. Weiterhin wird der impliziten und allgemeinen Anweisung dienende Konstruktion *werden*-Passiv im Präsens im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bzw. Passivkonstruktion mit dem Partizip Passiv Präsens im Präsens in der Verfassung der Republik Litauen verwendet. Das Verb *verbieten*, das im Passiv im Grundgesetz vorkommt, drückt das nicht nachdrückliche Verbot aus. In der Verfassung der Republik Litauen wird *drausti* ‘verbieten’ sowohl im Passiv, als auch im Aktiv verwendet. Das Präsens dient in den beiden Verfassungen zum Ausdruck der allgemeingültigen, unpersönlichen Anweisung.

Einige der Ausdrucksmittel der Anweisung werden nur im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verwendet: Das Verb *bedürfen* gibt die neutrale, von dem Adressaten distanzierte Anweisung an. Auch die passivische Konstruktion *sein* + *zu* + Infinitiv drückt im Grundgesetz eine allgemeine Anweisung; im Gegensatz wird eine aktivische Form der Anweisung durch die Konstruktion *haben* + *zu* + Infinitiv ausgedrückt. Außerdem markieren das Verb *verpflichten*, das nur im Passiv vorkommt, und das Verb *obliegen*, das im Aktiv verwendet wird, die Notwendigkeit. In der Verfassung der Republik Litauen sind diese Ausdrucksmittel kein typischer Ausdruck der Anweisung.

Der imperativische Infinitiv und der direkte Imperativ kommen im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie in der Verfassung der Republik Litauen aufgrund von der starken Direktivität und Nachdrücklichkeit nicht vor.

Zum Schluss lässt sich noch sagen, dass die Anweisungen im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen in Hinsicht auf die vorgestellten Ausdrucksmittel die neutrale, verallgemeinernde, passivische Form haben.

Der Ausdruck der Anweisungen in der Verwaltungssprache ist eine Frage, die noch weiterer Untersuchungen bedarf. Eine ausführliche Analyse eines der Ausdrucksmittels der Anweisung in denselben Verfassungen oder anderen Rechtstexten könnte noch weitere Bemerkungen über die Verwaltungssprache liefern. Diese Arbeit ist nur ein kleiner Teil zukünftiger Untersuchungen, trotzdem kann sie dazu beitragen, einige neue Erkenntnisse über die Ausdrucksmittel der Anweisung im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung der Republik Litauen zu erwerben.

Literaturverzeichnis

Ambrazas, Vytautas, Garšva, Kazimieras, Girdenis, Aleksas ... et al. 2006. *Dabartinės lietuvių kalbos gramatika*. 4-oji patais. laida. Vilnius: Mokslo ir enciklopedijų leidybos institutas.

Buscha, Joachim, Freudenberg-Findeisen, Renate, Forstreuter, Eike, Koch, Hermann, Kuntzsch, Lutz (Hrsg.) 2022. *Grammatik in Feldern. Ein Lehr- und Übungsbuch für Fortgeschrittene*. 1. Auflage. Ismaning: Max Hueber Verlag.

Busse, Dietrich. 1992. *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag. (= Reihe Germanistische Linguistik; 131).

Codarcea, Emilia. 2021. Linguistische Merkmale der juristischen Fachsprache. Bemerkungen zur Fachlichkeit und Verständlichkeit juristischer Texte. In: Nistor, Roxana-Maria, Teglaș, Camelia (Hrsg.). *Limbajele specializate: Abordări curente și provocări pentru viitor*. Cluj-Napoca: Presa Universitară Clujeană. 129–143.

Creifelds Rechtswörterbuch. 2017. Weber, Klaus (Hrsg.). 22., neu bearbeitete Auflage. München: Verlag C.H.Beck.

DUDEN. Bedeutungswörterbuch. 1985. Wolfgang Müller (Hrsg.), Wolfgang Eckey (Mitverf.). 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich: Dudenverlag. (= Das Standardwerk zur deutschen Sprache; 10).

DUDEN. Deutsches Universalwörterbuch. 2006. Dudenredaktion (Hrsg.). 6., überarbeitete und erweiterte Auflage. Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich: Dudenverlag.

Duden. Die Grammatik. 2016. Angelika Wöllstein und die Dudenredaktion (Hrsg.). 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Berlin: Dudenverlag. (= Das Standardwerk zur deutschen Sprache; 4).

Dunkl, Martin. 2021. *Recht verständlich formuliert. Klartext statt Amtsdeutsch – Rechtstexte zielgruppengerecht schreiben für Mitarbeiter, Kunden, Bürger*. Wiesbaden: Springer Gabler.

Engberg, Jan. 2002. Sollen in Gesetzestexten. In: Fabricius-Hansen, Cathrine, Leirbukt, Oddleif, Letnes, Ole (Hrsg.). *Modus, Modalverben, Modalpartikeln*. Trier: WVT Wissenschaftlicher Verlag Trier. 121–141. (= Fokus; 25).

Fandrych, Christian, Thurmair, Maria. 2011. *Textsorten im Deutschen. Linguistische Analysen aus sprachdidaktischer Sicht*. Tübingen: Stauffenburg Verlag. (= Linguistik; 57).

- Goldammer, Yvonne, Jurčys, Paulius, Plaušinitis, Sigitas. 2018. *Vokiečių-lietuvių, lietuvių-vokiečių kalbų verslo ir teisės žodynas. Deutsch-litauisches, litauisch-deutsches Wirtschafts- und Rechtswörterbuch*. Vilnius: „Žuvėdra“.
- Goldammer, Yvonne, Plaušinitis, Sigitas, Jurčys, Paulius. 2007. *Vokiečių – lietuvių kalbų žodynas ekonomistams, teisininkams ir verslininkams. Deutsch-litauisches Wörterbuch für Wirtschaftler, Juristen und Geschäftsleute*. Vilnius: LPPARA.
- Götze, Lutz, Hess-Lüttich, Ernest W. B. 1999. *Grammatik der deutschen Sprache. Sprachsystem und Sprachgebrauch*. Gütersloh: Bertelsmann Lexikon Verlag.
- Großfeld, Bernhard. 1984. Sprache und Recht. In: *Juristen Zeitung* 39 (1), 1–6.
- Hoffman, Ludger. 1998. Fachtextsorten der Institutionensprachen I: das Gesetz. In: Hoffman, Lothar, Kalverkämper, Hartwig, Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.). *Fachsprachen*. Berlin, New York: de Gruyter. 522–528. (= Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft; 1).
- Hoffmann, Ludger. 2014. *Deutsche Grammatik. Grundlagen für Lehrerbildung, Schule, Deutsch als Zweitsprache und Deutsch als Fremdsprache*. 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Jakaitienė, Evalda. 2018. Modaliniai žodžiai. *Visuotinė lietuvių enciklopedija* [online].
 Abrufbar unter: <https://www.vle.lt/straipsnis/modaliniai-zodziai/> [abgerufen am 25.04.2023]
- Kniūkšta, Pranas. 2005. *Administracinė kalba ir jos vartoseną*. Vilnius: Lietuvių kalbos institutas.
- Mesarić, Hrvoje. 2019. *Äquivalenz in der Übersetzung von Rechtstexten: eine komparative Analyse der Verfassung der Republik Kroatien und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland*. Masterarbeit. Josip Juraj Strossmayer University of Osijek, Faculty of Humanities and Social Sciences. Abrufbar unter: <https://urn.nsk.hr/urn:nbn:hr:142:920106> [abgerufen am 19.05.2023]
- Račienė, Ernesta. 2017. *Deutsch-Litauisch im Vergleich. Studien zur Kontrastiven Linguistik*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač. (= Schriften zur Vergleichenden Sprachwissenschaft; 19).
- Rathert, Monika. 2006. Sprache und Recht. In: Meibauer, Jörg, Steinbach, Markus (Hrsg.). *Kurze Einführungen in die germanistische Linguistik*. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. (= Kurze Einführungen in die germanistische Linguistik; 3).

Sander, Gerald G. 2004. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen und Basel: A. Francke Verlag.

Sommerfeldt, Karl-Ernst, Starke, Günter. 1998. *Einführung in die Grammatik der deutschen Gegenwartssprache*. 3., neu bearbeitete Auflage unter Mitw. von Werner Hackel. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.

Stolze, Radegundis. 2012. *Fachübersetzen – Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. Berlin: Frank & Timme. (= Forum für Fachsprachen-Forschung; 89).

Šeškauskienė, Inesa. 2022. Metaphor in Legal Translation: Space as a Source Domain in English and Lithuanian. In: Šeškauskienė, Inesa (Hrsg.). *Metaphor in Legal Discourse*. Newcastle upon Tyne: Cambridge Scholars Publishing. 114–145.

Uhlmann, Felix, Boxler, Adrian. 2018. Gute Gesetzessprache aus dem Blickwinkel der Rechtswissenschaft. In: Uhlmann, Felix, Höfler, Stefan (Hrsg.). *Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung. 16. Jahrestagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre*. Zürich: Dike Verlag AG. 9–34. (= Zentrum für Rechtsetzungslehre (ZfR); 8).

Vaisėtaitė, Eglė. 2010. Galia ir solidarumas mokytojų diskurse: modalinių žodžių vartojimas. In: *Žmogus ir žodis* 12 (1), 158–163.

Vladarskienė, Rasuolė. 2004. *Sintaksinių priemonių ypatybės valstybės dokumentų kalboje*. Vinius: Lietuvių kalbos instituto leidykla. (= Opera linguistica Lithuanica; 5).

Žeimantienė, Vaiva. 2008. Zur Verwendung und Bedeutung des litauischen Partizips der Notwendigkeit im Vergleich zum Deutschen. In: *Kalbotyra* 59 (3), 306–312.

Quellenverzeichnis

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. 1949. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> [abgerufen am 24.05.2023]

Lietuvos Respublikos Konstitucija. 1992. Abrufbar unter: <https://www.lrs.lt/home/Konstitucija/Konstitucija.htm> [abgerufen am 24.05.2023]

Santrauka

Šiame magistro darbe nagrinėjama nurodymo raiška Vokietijos Federacinės Respublikos Konstitucijoje ir Lietuvos Respublikos Konstitucijoje. Peržvelgus prieinamą literatūrą buvo nustatyta, kad tik nedaugelis darbų lingvistiniu požiūriu analizuoja nurodymo raišką konstitucijose ir apskritai teisės tekstuose. Dėl šios priežasties buvo nuspręsta baigiamajame darbe nagrinėti būtent šią temą.

Darbo tikslas – ištirti, kokiomis kalbinėmis priemonėmis reiškiami nurodymai Vokietijos Federacinės Respublikos Konstitucijoje ir Lietuvos Respublikos Konstitucijoje bei nustatyti nurodymo raiškos panašumus ir skirtumus.

Atlikta analizė parodė, kad abiejose konstitucijose vartojamos šios konstrukcijos nurodymui reikšti: būtinybę arba draudimą ką nors daryti rodo modaliniai veiksmažodžiai *sollen* ‘privalėti’, *müssen* ‘turėti’, *können* + Negation ‘negalėti’, *dürfen* + Negation ‘negalėti’ vokiečių kalboje ir *privalėti*, *turėti*, *neturėti* ir *negalėti* lietuvių kalboje. Taip pat nurodymui reikšti Vokietijos Konstitucijoje vartojama konstrukcija *werden*-Passiv esamuoju laiku, o Lietuvos Konstitucijoje – pasyvinė konstrukcija su esamojo laiko neveikiamosios rūšies dalyviu. Vokietijos ir Lietuvos konstitucijose draudimą taip pat išreiškia atitinkamai veiksmažodžiai *verboten* ‘drausti’ ir *drausti*. Be kita ko, ir esamasis laikas gali išreikšti apibendrintą, neutralų nurodymą.

Kai kurios nurodymo raiškos kalbinės priemonės yra vartojamos tik Vokietijos Federacinės Respublikos Konstitucijoje, pavyzdžiui, veiksmažodis *bedürfen* ‘reikėti’, pasyvinė konstrukcija *sein* + *zu* + bendratis arba aktyvų nurodymą išreiškianti konstrukcija *haben* + *zu* + bendratis. Įpareigojimą kažką atlikti taip pat žymi veiksmažodžio *verpflichten* ‘įpareigoti’ dalyvinė forma ir veiksmažodis *obliegen* ‘būti privalomam’. Lietuvos Respublikos Konstitucijoje šios nurodymo raiškos priemonės nėra įprastos.

Nurodymą pabrėžiantys infinityviniai sakiniai ir liepiamoji nuosaka nėra vartojami nei Vokietijos Federacinės Respublikos Konstitucijoje, nei Lietuvos Respublikos Konstitucijoje.

Išsamesnė vienos iš nurodymų raiškos priemonių analizė šiame darbe aptartose konstitucijose ar kituose teisiniuose tekstuose galėtų suteikti papildomų įžvalgų apie administracinę kalbą. Šis darbas yra tik nedidelė būsimų tyrimų dalis, tačiau gali padėti įgyti daugiau žinių apie nurodymo raiškos priemones būtent Vokietijos Federacinės Respublikos Konstitucijoje ir Lietuvos Respublikos Konstitucijoje.

Summary

This master's thesis examines the expression of instruction in the Basic Law for the Federal Republic of Germany and in the Constitution of the Republic of Lithuania. After reviewing the available literature, it was found that only a few works analyse the expression of instruction in constitutions and legal texts in general from a linguistic point of view. For this reason, it was decided to study this topic in the thesis.

The aim of this thesis is to examine the linguistic features used to express instruction in the Basic Law for the Federal Republic of Germany and in the Constitution of the Republic of Lithuania and to determine the similarities and differences in the expression.

The analysis has showed that the following linguistic features are used to express instruction in both constitutions: the necessity or prohibition to do something is indicated by the modal verbs *sollen* 'shall', *müssen* 'must', *können* + Negation 'can not', *dürfen* + Negation 'may not' in German and *privalėti* 'must', *turėti* 'shall', *neturėti* 'shall not' and *negalėti* 'can not' in the Lithuanian language. To express instruction in the Basic Law for the Federal Republic of Germany is also used the construction *werden*-Passiv in the present tense, and in the Constitution of the Republic of Lithuania – the passive construction with the passive participle of the present tense. In both constitutions, prohibition is also expressed by the verb *verbieten* 'to forbid' in German and *drausti* 'to forbid' in Lithuanian language. Among other linguistic features, the present tense can also express a generalized, neutral instruction.

Some of expressions of instruction are used only in the Basic Law for the Federal Republic of Germany, for example the verb *bedürfen* 'to require', the passive construction *sein* + *zu* + infinitive or the construction expressing active instruction *haben* + *zu* + infinitive. The obligation to do something is also indicated by the participle form of the verb *verpflichten* 'to oblige' and *obliegen* 'be incumbent upon'. For the Constitution of the Republic of Lithuania these expressions of instruction are not common.

Infinitive and the imperative emphasizing the instruction are not used either in the Basic Law for the Federal Republic of Germany or in the Constitution of the Republic of Lithuania.

A more detailed analysis of one of the expressions of instruction in the constitutions or other legal texts could provide additional insights into administrative language. This work is only a small part of future research, but it can help to gain more knowledge about the expression of instruction in the German and Lithuanian constitutions.